

1&1 Versatel Deutschland GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 114
Postfach 8001
53105 Bonn

Matthias Noss
T + 49 231 399 - 4387
F + 49 231 399 - 494387
M + 49 15779015682

Düsseldorf

Matthias.Noss@versatel.de
www.versatel.de

Vorab per E-Mail: 114-postfach@bnetza.de

Düsseldorf, 10. Mai 2017

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Anhörung zum Entwurf einer Mitteilung der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei stationären Breitbandanschlüssen im Download gemäß Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichte am 12.04.2017 eine Anhörung zur Abweichung der Breitbandgeschwindigkeiten im Festnetz. Durch die Anhörung beabsichtigt die BNetzA die Definition von Kriterien für den Nutzer, anhand derer er seinem Telekommunikationsanbieter eine nicht vertragskonforme Leistung in Bezug auf die zur Verfügung gestellte Bandbreite nachweisen kann.

Die 1&1 Versatel GmbH (1&1 Versatel) nimmt zu dieser Anhörung im vorliegenden Dokument Stellung.

1. Entwurf der BNetzA

Die in der Anhörung im Entwurf vorliegenden Kriterien der BNetzA basieren auf dem Begriff ‚erhebliche, kontinuierliche und regelmäßig wiederkehrende Abweichung‘ der Telecom Single Market (TSM) Verordnung, Art. 4 Abs. 4, (EU) 2015/2120.

Eine erhebliche, kontinuierliche und regelmäßig wiederkehrende Abweichung liegt nach Ansicht der BNetzA bei stationären Breitbandanschlüssen im Download vor, wenn

- nicht mindestens einmal in einem Messzeitraum 90 Prozent der vertraglich vereinbarten Maximalgeschwindigkeit erreicht werden oder
- die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit nicht in 90 Prozent der Messungen erreicht wird oder
- die vertraglich vereinbarte Mindestgeschwindigkeit (auch einmalig) im Messzeitraum unterschritten wird.

Der Nachweis der Abweichung soll mit Hilfe des im Auftrag der BNetzA entwickelten Messtools erfolgen. Dieses ist frei zugänglich unter www.breitbandmessung.de.

2. Position der 1&1 Versatel

Die 1&1 Versatel schließt sich vollumfänglich der gemeinsamen Verbändestellungnahme des BREKO, VATM, ANGA, bitkom, BUGLAS und eco an.

Wesentliche aus Sicht der 1&1 Versatel zu betonende, den Entwurf der BNetzA optimierende Argumente, sind dabei die nachfolgend näher beschriebenen Punkte:

- **Klarstellender Hinweis zum Adressatenkreis**
- **Optimierungsfähiges Messtool**
- **Beachtung physikalischer Gesetzmäßigkeiten**
- **Transparente Folgen**

2.1 Klarstellender Hinweis zum Adressatenkreis

Der Adressatenkreis wird im Entwurf der BNetzA nicht näher definiert. Die TSM Verordnung Art. 4 spricht grundsätzlich von ‚Endnutzern‘. Eine Ausnahme bilden jedoch die Regelungen nach Art 4 Abs. 1 e) und der dem Entwurf zugrundeliegende Abs. 4. Diese Regelungen beinhalten den Begriff ‚Verbraucher‘.

Diese Verwendung der Begriffe lässt den Schluss zu, dass - im Gegensatz zum Entwurf der BNetzA - von den Regelungen in Art. 4, Abs. 4 ausschließlich Privatkunden betroffen sind, Geschäftskunden jedoch nicht. Ein entsprechender klarstellender Vermerk ist im Entwurf aufzunehmen.

2.2 Optimierungsfähiges Messtool

Die BNetzA stellt den Endkunden unter www.breitbandmessung.de kostenfrei ein Messtool zur Bestimmung der Anschlussbandbreite zur Verfügung. Dieses Messtool ist in folgenden wesentlichen Punkten optimierbar.

a. Sachverständigenstatus des Entwicklers

Die BNetzA beauftragte die Zafaco mit der Erstellung des Tools. Entgegen dem sonstigen Vorgehen der BNetzA besitzt die Zafaco, bzw. deren Mitarbeiter, nicht den Status eines staatlich vereidigten Sachverständigen. Auch wenn ein Grundvertrauen in die Leistung der Zafaco gegeben ist, so ist die Unabhängigkeit nicht belegbar.

b. Hard- und Software beim Endkunden

Die Messumgebung des Endkunden ist für die Ermittlung der Anschlussbandbreite von besonderer Bedeutung. Deshalb fragt das Tool vor Beginn einzelne Einstellungen und Konfigurationen ab. Im Ergebnis identifizierte das Messtool so von insgesamt 389.502 Messungen 117.584 Messungen als unbrauchbar aufgrund nicht ordnungsgemäßer Messumgebung. Zusätzlich bleiben verschiedene negative Einflussgrößen, wie zum Beispiel Virenbefall des Endkundenrechners, parallel laufende, automatische Updates sowie Unkenntnis des Endkunden unberücksichtigt. Mit Verlegung des Messpunkts vor das Endkundenequipment können diese Kritikpunkte vermieden werden.

c. Messmethode

Der Zeitpunkt der Messung wird durch die BNetzA nicht genau angegeben. Der Endkunde erhält die Möglichkeit z. B. ausschließlich zu den Peak-Zeiten zu messen. Das so ermittelte Messergebnis spiegelt jedoch nicht die Realität wieder. Zudem ist der anschließend generierte Ausdruck des Messergebnisses nicht fälschungssicher. Vor dem Hintergrund der Nichtreproduzierbarkeit der Messung entstehen für den Netzbetreiber unkalkulierbare Risiken.

2.3 Beachtung physikalischer Gesetzmäßigkeiten

Die Diskussion der dem Endkunden zur Verfügung gestellten Bandbreite basiert auf den in der Physik bzw. Elektrotechnik gegebenen natürlichen Gesetzmäßigkeiten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite wird dabei im Wesentlichen von den Effekten ‚natürliche Tiefpassfunktion der Leitung‘ und ‚Übersprechen‘ beeinflusst.

Bei der natürlichen Tiefpassfunktion der Leitung werden hohe Frequenzen mit zunehmender Leitungslänge - entsprechend der Funktion eines Tiefpasses - herausgefiltert. Demnach sinkt auch die Bandbreite entsprechend mit der Leitungslänge. Beim Übersprechen beeinflussen sich nebeneinanderliegende Kupferleitung durch ihre elektromagnetischen Felder. Die Beeinflussung nimmt mit der Frequenz und damit mit der übertragenen Bandbreite zu. Dem zur Folge beeinflussen das Auflegen der Leitungen an den Klemmen (Rangierung) und die Anzahl hochbitratiger Leitungen im Bündel das Übersprechverhalten stark. Je mehr Übersprechen desto schlechter ist die Übertragungsqualität, desto geringer ist die übertragbare Bandbreite.

Die Telekommunikationsanbieter können die Leitungslänge nicht beeinflussen. Die Rangierung und die Anzahl im Bündel geführter hochbitratiger Leitungen sind zudem dynamische, nur bedingt

durch den Anbieter beeinflussbare Größen. In der Praxis können zur Verfügung gestellte nutzbare Bandbreiten durch neue Teilnehmer auf dem Leitungsbündel – ggf. eines anderen TK-Anbieters – auch nachträglich absinken. Eine dauerhaft belastbare Aussage zu einer fixen Bandbreite sowie reproduzierbare Messergebnisse erscheinen vor diesem Hintergrund sinnlos.

Aus den zuvor angeführten Gründen nutzen deshalb viele Marktteilnehmer in ihren Leistungsbeschreibungen eine ‚bis zu‘ Formulierung. Praxisgerecht sichern die TK-Anbieter dem Endkunden so innerhalb von technischen Grenzen die bestmögliche Bandbreite zu. Die von der BNetzA im Entwurf vorgesehene Einschränkung beschneidet schlimmstenfalls den Endkunden in seinen Möglichkeiten. Der vorliegende Entwurf der BNetzA beinhaltet die zuvor beschriebenen physikalischen Gegebenheiten nicht und ist entsprechend zu ergänzen. Im Minimum ist eine kundenindividuelle Öffnungsmöglichkeit vorzusehen.

Auf diesen Standpunkt stellt sich auch der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 23.03.2005 (Az.: III ZR 338/04, Ziffer II 2 a) bb):

„... Die Leitungskapazitäten des Providers sind begrenzt, und die Übertragungsgeschwindigkeit schwankt je nach Netzauslastung gleichfalls. Der Anbieter kann daher nicht einen bestimmten Erfolg, das jederzeitige Zustandekommen einer Verbindung in das Internet mit einer bestimmten Datenübertragungsgeschwindigkeit, versprechen, und der Kunde kann einen solchen Erfolg nicht erwarten (Spindler CR 2004 aaO; ders. Vertragsrecht der Internet-Provider aaO Rn. 89; Ernst aaO, Rn. 546; Petri/Göckel aaO; Härting aaO; Wischmann aaO, S. 464 f). Der Provider schuldet daher nur die Bereithaltung des Anschlusses und das sachgerechte Bemühen um die Herstellung der Verbindung in das Internet.“

2.4 Ungeklärte Folgen

Zusätzlich zu den in den oben angeführten Kapiteln dargestellten Optimierungspunkten sind die Folgen für die bestehenden Endkundenverträge nicht transparent. Der Telekommunikationsanbieter trägt das gesamte Risiko. Einseitige Nachteile für den Anbieter zeichnen sich ab. Diese Risiken und Nachteile für den Anbieter sind durch transparente Regelungen zu minimieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel Deutschland GmbH



i.V. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs